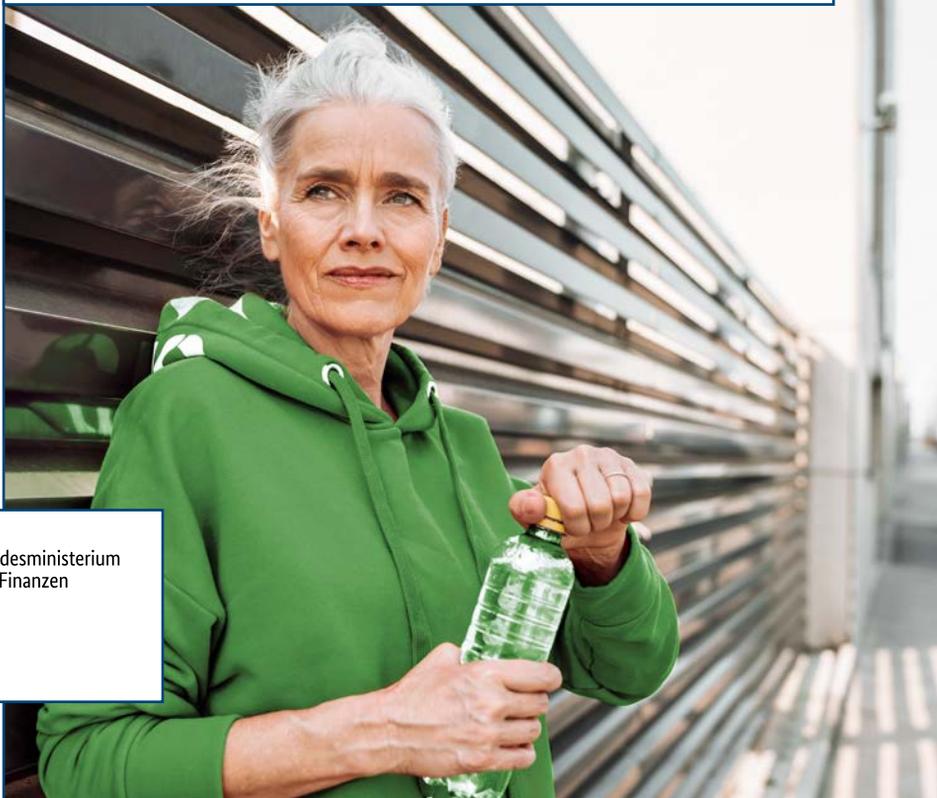


WIE ALTERSEINKÜNFTE

BESTEUERT WERDEN



Bundesministerium
der Finanzen

DIE WICHTIGSTEN

FRAGEN UND ANTWORTEN

Dieses Faltblatt richtet sich insbesondere an Rentner*innen und an alle, die sich im Vorfeld des Ruhestands mit ihrer Rente beschäftigen. Wir beantworten Ihnen hier die wichtigsten Fragen rund um die Besteuerung von Alterseinkünften.





1.

WARUM WIRD DIE RENTE

ÜBERHAUPT BESTEUERT?

▶▶▶ Auf Einkünfte erhebt der Staat Steuern, damit er seine Aufgaben für die Bürger*innen erfüllen kann. Und was Sie aus dem Berufsleben kennen, das gilt auch im Ruhestand. Denn auch bei der Rente handelt es sich um Einkünfte. Dass auch gesetzliche Renten besteuert werden, galt auch schon vor dem Jahr 2005. Nur anders, denn die Rentenbesteuerung wurde ab diesem Zeitpunkt neu geregelt.

2.

WIE WIRD DIE GESETZLICHE RENTE BESTEUERT?



Gesetzliche Renten werden derzeit nur zum Teil in die Besteuerung einbezogen, es gilt momentan eine langjährige Übergangsphase. In dieser Zeit sinkt der steuerfreie Anteil der Rente Jahr für Jahr, der steuerpflichtige Anteil steigt. Dafür lassen sich im Erwerbsleben die Aufwendungen für die Altersvorsorge zunehmend von der Steuer absetzen. Die meisten Steuerzahler*innen profitieren davon. Denn: In der Regel ist im Alter der eigene Steuersatz geringer als während des Arbeitslebens.

3.

WERDEN NICHT SCHON

DIE RENTENBEITRÄGE BESTEUERT?



Rentenbeiträge konnten schon immer – im Rahmen gesetzlicher Höchstbeträge – steuerlich berücksichtigt werden. Der Anteil der Beiträge, die steuerfrei gestellt werden, steigt seit 2005 von Jahr zu Jahr an.

Beispiel: Im Jahr 2021 können bereits 92 Prozent der Rentenbeiträge von der Steuer abgesetzt werden.

Weil die Rente erst bei der Auszahlung besteuert wird, spricht man von nachgelagerter Besteuerung. Diese sorgt im Vergleich zu früher für mehr Gerechtigkeit im Steuersystem: Gesetzliche Renten und Pensionen werden nach Ablauf der Übergangsphase gleich behandelt.

4.

MUSS ICH EINE

STEUERERKLÄRUNG ABGEBEN?



Das hängt von der Höhe Ihrer steuerpflichtigen Einkünfte ab. Eine Einkommensteuererklärung wird von Rentner*innen verlangt, wenn die Einkünfte höher als der Grundfreibetrag sind. Für das Steuerjahr 2021 liegt er bei 9.744 Euro, für 2022 bei 9.984 Euro. Bei verheirateten Paaren verdoppelt sich der Betrag.

Eine Steuererklärung einzureichen, heißt nicht zwingend, Steuern zahlen zu müssen. Sie können beispielsweise angefallene Werbungskosten, Sonderausgaben oder außer-

gewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen.

Für Rentner*innen ohne Zusatzeinkünfte bietet das Bundesfinanzministerium den Steuerlotsen an, einen Online-Service für eine einfache digitale Steuererklärung:



steuerlotse.bundesfinanzministerium.de

WAS SIND TYPISCHE EINKÜNFTE, DIE ICH IN DER STEUERERKLÄRUNG ANGEBEN MUSS?



- GESETZLICHE UND PRIVATE RENTEN**
- PENSIONEN**
- EINKÜNFTE AUS BESTIMMTEN
(NEBEN-)BESCHÄFTIGUNGEN**
- EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG
UND VERPACHTUNG**
- BESTIMMTE KAPITALEINKÜNFTE**
z. B. Zinsen auf ausländischen Konten

Details zur Einkommensteuer finden Sie auf unserer
Themenseite:



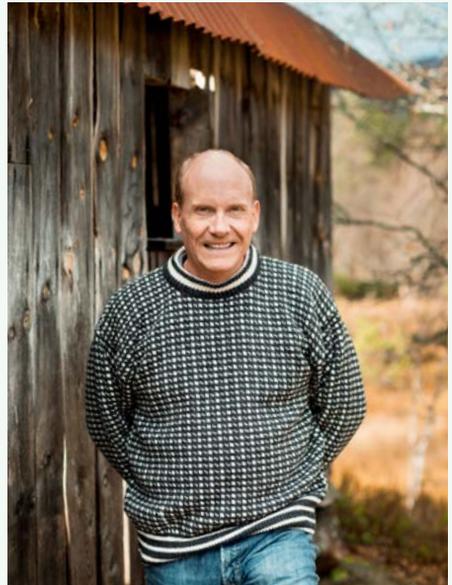
6.

WAS IST MIT PRIVATER ALTERSVORSORGE ODER BETRIEBSRENTE?



Es gibt zahlreiche unterschiedliche Formen privater Altersvorsorge. Dazu zählen private Rentenversicherungen, Altersvorsorgeverträge („Riester“), Basisrentenverträge („Rürup“) oder die betriebliche Altersversorgung. Manche davon werden auch staatlich gefördert.

Was dies bei der Einzahlung und der Auszahlung steuerlich bedeutet, hängt von vielen Fragen ab und kann daher nicht pauschal beantwortet werden. Steuerliche Auskünfte zu konkreten Einzelfällen können Finanzämter, Lohnsteuerhilfvereine oder Steuerberater*innen geben.



7.

BEKOMME ICH IM ALTER

AUCH STEUERVERGÜNSTIGUNGEN?



Wer im Alter bestimmte zusätzliche Einkünfte erzielt (zum Beispiel aus einer Erwerbstätigkeit), dem steht der Altersentlastungsbetrag zu. Er wird erstmals im Kalenderjahr nach Vollendung des 64. Lebensjahrs gewährt. Von diesem Jahr hängt auch die Höhe des Altersentlastungsbetrages ab. Dieser Betrag wird anhand eines Prozentsatzes auf bestimmte Einkünfte berechnet. Dabei gilt ein Höchstbetrag.

Beispiel: Wer am 26. Juli 1956 geboren wurde, vollendete sein 64. Lebensjahr am 25. Juli 2020. Damit wird ab dem Jahr 2021 ein jährlicher Altersentlastungsbetrag in Höhe von 15,2 Prozent gewährt, maximal 722 Euro.

8.

WAS KANN ICH VON

DER STEUER ABSETZEN?

WERBUNGSKOSTEN

z. B. Ausgaben für Rentenberatung und für die Beantragung der Rente

SONDERAUSGABEN

z. B. für Krankenversicherung und gesetzliche Pflegepflichtversicherung

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

z. B. Krankheitskosten, Zahnersatz- oder Pflegekosten

SPENDEN UND MITGLIEDSBEITRÄGE

z. B. für gemeinnützige Organisationen oder Vereine

KIRCHENSTEUER

HAUSHALTSNAHE DIENSTE

z. B. für Handwerkerarbeiten oder Reinigungskräfte

ENERGETISCHE GEBÄUDESANIERUNG

UNTERHALT

z. B. an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten



IM MAI 2021 GAB ES ZWEI URTEILE DES BUNDES- FINANZHOFES ZUR BESTEUERUNG VON RENTEN.

WAS BEDEUTET DAS FÜR MICH?



Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass das grundlegende Prinzip der nachgelagerten Besteuerung verfassungskonform ist. Das Gericht hat dabei erstmals die zu berücksichtigenden Faktoren für die Ermittlung einer „doppelten Besteuerung“ festgelegt.

Es wird sichergestellt, dass es zu keiner „doppelten Besteuerung“ kommt. Dafür sind zukünftig einige der rechtlichen Regelungen anzupassen. Bis dahin ergeben sich für die Rentner*innen keine Änderungen.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L C 3 (Öffentlichkeitsarbeit)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Stand

September 2021

Bildnachweis

Plainpicture (Cover, S. 2–3, 7: Jens Nieth,
S. 4: Mareen Fischinger,
S. 9: Johnner, S. 12: Tom Merton)

Zentraler Bestellservice

Telefon: 030 18272-2721
Telefax: 030 1810272-2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Bestellung über das Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerber*innen oder Wahlhelfer*innen während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Weitere Informationen zur Rentenbesteuerung finden Sie auf unserer Themenseite:



[www.bundesfinanzministerium.de/
Rentenbesteuerung](http://www.bundesfinanzministerium.de/Rentenbesteuerung)